

B

AMM FÜR AUSLÄNDISCHE VERSICHERTE PERSONEN

(Randziffern B1 – B23)

AMM FÜR AUSLÄNDISCHE VERSICHERTE PERSONEN

TEILNAHME AN EINER AMM

- B1** Eine versicherte Person muss bereit sein, an einer AMM teilzunehmen, wenn sie Leistungen der ALV beziehen will. Die Teilnahme an einer AMM setzt nach Art. 59 Abs. 2 AVIG jedoch voraus, dass die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert ist, und dass die Massnahme darauf zielt, die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person konkret zu verbessern.

EINSCHRÄNKUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE VERSICHERTE PERSONEN

- B2** Die in Art. 59 Abs. 2 AVIG aufgeführten Voraussetzungen gelten für alle versicherten Personen, unabhängig ihrer Nationalität. Bei ausländischen versicherten Personen sind jedoch bei der Zuweisung oder der Erteilung der Zustimmung zur Teilnahme an einer AMM Einschränkungen angebracht. Diese Einschränkungen ergeben sich aus der Art der Ausländerbewilligung. Nicht jede Ausländerbewilligung berechtigt zur uneingeschränkten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in allen Branchen. Die Umschulung in einen Erwerbsbereich, welcher der ausländischen versicherten Person nicht offen steht, fördert ihre Vermittlungsfähigkeit nicht.
- B3** Ausländische versicherte Personen, die noch keine Arbeitsbewilligung haben, können an einer AMM teilnehmen, da es sich bei diesem Einsatz nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Ist jedoch die Wahrscheinlichkeit gross, dass der versicherten Person die Arbeitsbewilligung verweigert wird, besteht kein Anspruch auf eine Massnahme.
- B4** Aufgrund der Rechtsprechung des EVG ist die berufliche Besserstellung und der bildungsmässige Anschluss im neuen Wohnsitzstaat nicht Sache der ALV. Ausländische Staatsangehörige können folglich nicht einfach einen Anspruch auf ALE geltend machen, indem sie sich darauf berufen, in ihrem Heimatland eine Ausbildung absolviert zu haben, die sie für eine besser qualifizierte Tätigkeit befähigt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung des EVG, wonach die arbeitsmarktliche Indikation fehlt, wenn die Unmöglichkeit, eine versicherte Person zu vermitteln, auf einen ausländischen Berufsabschluss zurückzuführen ist (u.a. ARV 1988 Nr. 4). Ausschlaggebend sind deshalb einzig die in der Schweiz erlangten Berufserfahrungen. Die Wiedereingliederung in den ursprünglich erlernten Beruf stellt auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt eine berufliche Besserstellung dar und ist nicht Sache der ALV.

ARTEN VON AUSLÄNDERBEWILLIGUNGEN

Ausweis C - Niederlassung

- B5** Niedergelassene ausländische Personen sind in Bezug auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit den schweizerischen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichgestellt. Vorbehalten bleiben Tätigkeiten, die allgemeinen gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften unterliegen. Daraus ergibt sich, dass bezüglich Teilnahme an einer AMM im Vergleich zu schweizerischen versicherten Personen keine zusätzlichen Kriterien zu beachten sind.
- B6** Setzt die Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit einen schweizerischen oder einen von der Schweiz anerkannten Abschluss voraus, wie dies beispielsweise bei Ärzten oder Rechtsanwälten der Fall ist, können versicherte Personen, die über einen ausländischen Abschluss verfügen, der nicht gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) anerkannt werden kann, die schweizerische Zulassungsprüfung nicht zu Lasten der ALV nachholen. Nach Rechtsprechung des EVG bildet das eidgenössische Diplom in der Schweiz den ordentlichen Abschluss der Ausbildung und ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Grundausbildung (unveröffentlichtes Urteil vom 19.01.1987 i.S. G.V.).

Ausweis B

Ausweis B - EU/EFTA

- B7** Da Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen (Ausweis B EU/EFTA)¹, in der ganzen Schweiz berufliche und geografische Mobilität geniessen, folglich jederzeit die Stelle, den Beruf oder den Kanton wechseln können, sind in Bezug auf die Teilnahme an einer AMM ebenso wie bei ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) keine zusätzlichen Kriterien zu beachten.

Ausweis B – Aufenthaltsbewilligung

- B8** Ausländische Personen, die nicht EU- oder EFTA-Staatsangehörige sind, sog. Drittstaatsangehörige mit Ausweis B, können grundsätzlich in allen Erwerbszweigen eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Deshalb stehen Ausländern mit Bewilligung B alle AMM offen, mit Ausnahme der Taggelder zur FsE (Art. 71a – 71b AVIG), welche die Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bezwecken. Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, sofern die Bedingungen von Art. 19 des AuG erfüllt sind. Wird der versicherten Person die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gestattet, ist die Ausrichtung von Taggeldern für die FsE möglich (Art. 71a ff. AVIG).

¹ Mit Ausnahme der Staatsangehörigen der EU-8 (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) sowie der EU-2 (Bulgarien und Rumänien), die noch besonderen Bestimmungen zum Marktzugang unterstellt sind. Für sie gilt grundsätzlich die Regelung dieses Kreisschreibens für die Drittstaatsangehörigen (B8; Ausnahme: B9).

- B9** Ausländer mit Bewilligung B können ohne Bewilligung die Stelle wechseln. Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton muss der neue Wohnsitzkanton jedoch eine Bewilligung ausstellen (Art. 37 Abs. 1 AuG). Deshalb ist Vorsicht geboten, wenn eine ausländische Person im Wohnsitzkanton in einer gesättigten Branche umgeschult werden soll, da nicht sicher ist, dass sie eine Bewilligung für den Kantonswechsel erhält, sollte sie in der neuen Branche arbeiten wollen.

Ausweis G – Grenzgängerbewilligung

- B10** Arbeitslose ausländische Grenzgänger und Grenzgängerinnen unterstehen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaates und können deshalb keine Leistungen der schweizerischen ALV beziehen. Hingegen ist die Teilnahme von Grenzgängern und Grenzgängerinnen an einer Massnahme für von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen zu Lasten der ALV möglich, wenn die Massnahme kollektiv für alle betroffenen Personen im selben Betrieb durchgeführt wird. Dies trifft beispielsweise bei bevorstehenden Betriebsschliessungen oder bei angekündigten Massenentlassungen zu. Individuelle Massnahmen für Grenzgänger und Grenzgängerinnen werden von der ALV nicht übernommen. Die Kompetenz liegt bei der zuständigen Amtsstelle des Wohnsitzlandes des Grenzgängers bzw. der Grenzgängerin.

Ausweis L - Kurzaufenthaltsbewilligung

Ausweis L - EU/EFTA

- B11** EU/EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und über eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) verfügen, geniessen grundsätzlich berufliche und geografische Mobilität, weshalb ein Berufs-, Stellen- oder Kantonswechsel jederzeit möglich ist. Im Anschluss an die Tätigkeitsperiode kann die Bewilligung erneuert werden, sofern ihr Inhaber über genügend finanzielle Eigenmittel verfügt, um nicht der Fürsorge zur Last zu fallen. Bei dieser Prüfung berücksichtigen die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden die Arbeitslosenentschädigungen, auf die der Leistungsempfänger Anrecht hat². Sind die Bedingungen dafür erfüllt, ist die Teilnahme dieser Personenkategorie an AMM grundsätzlich möglich³.
- B12** Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist meldepflichtig und bedarf einer neuen Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA⁴). Infolgedessen kann die Massnahme FsE in Betracht gezogen werden, wenn für diesen Personenkreis eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann⁵.

² Dies ist der Fall, wenn die Person innerhalb der letzten 24 Monate mehr als 12 Monate in der Schweiz gearbeitet hat oder wenn die Leistungsperioden für die Beitragszeit zusammengerechnet werden können (gilt nicht für Bulgarien und Rumänien)

³ Die besonderen Bestimmungen für diese Personenkategorie gemäss B8 gelten auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die über einen Ausweis L EU/EFTA verfügen.

⁴ Besondere Bestimmungen gelten für Staatsangehörige der EU-8 (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) sowie der EU-2 (Bulgarien und Rumänien). Für diese Personenkategorie ist die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig.

⁵ Art. 8 und 14 Beilage 1 FZA

Ausweis L – Drittstaatsangehörige

- B13** Die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die nicht EU- oder EFTA-Staatsangehörige sind, ist auf die Dauer derjenigen Tätigkeit beschränkt, aufgrund derer sie in die Schweiz einreisen durften, längstens aber auf ein Jahr. Eine Verlängerung dieser Bewilligung ist möglich, jedoch insgesamt höchstens um zwei Jahre. Verlieren sie die Tätigkeit, müssen sie in der Regel die Schweiz verlassen und haben deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der ALV.

Ausweis N – Asylsuchende

- B14** Während den ersten drei Monaten nach Einreichung des Asylgesuchs dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Ergeht innerhalb dieser Frist ein erstinstanzlich negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Während der Dauer des Arbeitsverbotes können Asylsuchende an keiner von der ALV finanzierten AMM teilnehmen, da sie mangels Berechtigung als nicht vermittlungsfähig gelten und somit die Anspruchsvoraussetzung nach Art. 59 Abs. 3 Bst. a AVIG nicht erfüllen.
- B15** Asylsuchende, die in der Schweiz bereits eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, gelten nach Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts als vermittlungsfähig, wenn sie damit rechnen dürfen, im Falle des Findens einer Stelle die formelle Arbeitsberechtigung zu erhalten. Da die übrigen Asylsuchenden mangels vorgängiger Beschäftigung in der Schweiz die Beitragszeit nicht erfüllen, sind für sie höchstens Leistungen nach Art. 59d AVIG möglich. Die Bewilligung zur Teilnahme an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme darf jedoch erst dann erteilt werden, wenn der Asylsuchende nicht mehr dem Arbeitsverbot unterliegt und somit beim Auffinden einer Stelle mit einer Arbeitsbewilligung rechnen kann (Art. 64 Abs. 1 VZAE).
- B16** Vermittlungsfähige Asylsuchende können grundsätzlich an einer AMM teilnehmen. Allerdings ist zu beachten, dass die Beschäftigung von Asylsuchenden den Bestimmungen von Art. 52 VZAE unterliegen. Die Kantone schränken deshalb in der Regel die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf bestimmte Branchen ein, in denen eine Nachfrage nach unqualifizierten Arbeitskräften besteht (Gastgewerbe, Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft).
- B17** Schränkt ein Kanton die Arbeitsbewilligung für Asylsuchende auf bestimmte Branchen ein, so gelten die versicherten Asylsuchenden nur gerade in diesen Bereichen als vermittlungsfähig. AMM, welche die Vermittlungsfähigkeit für eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausserhalb dieser Branchen fördern, können deshalb nicht bewilligt werden. Allerdings sind die Grundausbildung, der bildungsmässige Anschluss und die berufliche Besserstellung nach EVG-Rechtsprechung nicht Sache der ALV.
- B18** Asylsuchenden steht die Möglichkeit der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht offen. Sie haben folglich keinen Anspruch auf Unterstützung zur FsE (Art. 71a ff. AVIG).
- B19** Solange noch nicht feststeht, ob die versicherte Person Asyl erhält und sich längerfristig in der Schweiz aufhalten darf, können an Asylsuchende auch keine AZ ausgerichtet werden.

- B20** Die Ausrichtung von EAZ muss im Einzelfall abgeklärt werden. Kann eine versicherte Person beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen keine Tätigkeit in den für Asylsuchende typischen Branchen ausüben, besteht jedoch die Aussicht auf eine Arbeitsbewilligung in einer anderen Branche, so könnte das Gesuch um EAZ gutgeheissen werden.

Ausweis F - vorläufig Aufgenommene

- B21** Ausländischen Staatsangehörigen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht ausgewiesen werden können, kann eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt werden (Art. 85 Abs. 6 AuG und Art. 53 Abs. 1 VZAE). Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 53 Abs. 3 VZAE). Zu erwähnen gilt, dass diese Personenkategorie den Beruf oder den Kanton nur wechseln darf, wenn sie zuvor eine entsprechende Bewilligung erhalten hat. Vorläufig Aufgenommene kommen zudem nur in den Genuss einer Aus- oder Weiterbildung, wenn wahrscheinlich ist, dass sie dauerhaft in der Schweiz bleiben und ihre Ausbildung beenden können. Somit stehen dieser Personenkategorie sämtliche AMM offen.
- B22** Jugendlichen, die nach der obligatorischen Schulzeit vorläufig aufgenommen werden, kann ausnahmsweise und in Anwendung von Art. 59d AVIG ein SEMO im Sinne von Art. 64a Abs. 1 Bst. c AVIG bewilligt werden. Das Ziel der Massnahme ist allerdings nicht die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sondern die Unterstützung auf dem Weg in eine Ausbildung.

ANERKANNTE FLÜCHTLINGE

- B23** Ausländische Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat oder die als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden, gelten gemäss Art. 59 AsylG gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Flüchtlinge und haben einen Anspruch darauf, erwerbstätig zu sein (Art. 61 AsylG). Die Erwerbstätigkeit wird ihnen folglich ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage bewilligt. Ebenso können sie die Stelle oder den Beruf frei wechseln, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen von Art. 22 AuG eingehalten werden (Art. 65 VZAE). Daraus ergibt sich, dass bezüglich Teilnahme an einer AMM im Vergleich zu den schweizerischen versicherten Personen keine zusätzlichen Kriterien zu beachten sind, unter Vorbehalt von B17 in fine.